

«Null-Anpassung» der Renten 2005

Stagnierende Löhne verhindern Rentenplus

Auch Alg II und Sozialgeld werden nicht erhöht

10.05.2005

Die Altersbezüge der rund zwanzig Millionen Rentnerinnen und Rentner werden zum 1. Juli dieses Jahres nicht erhöht. Minimale Lohnsteigerungen und neue Rentenanpassungsformel verhindern ein Rentenplus. Betroffen von der Nullrunde sind aber auch die sechs Millionen Hilfebedürftigen der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende. Denn die Anpassung des Alg II bzw. Sozialgeldes ist an die Rentenentwicklung gekoppelt.

Seit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) wird die jährliche Anpassung (Dynamisierung) der Renten von folgenden Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung plus – privater – Altersvorsorgeanteil) und
- dem so genannten Nachhaltigkeitsfaktor.

Maßgeblich ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung des Jahres 2005 wird also Bezug genommen auf die Wertänderungen in 2004 gegenüber 2003. – Änderungen bei der steuerlichen Belastung der Arbeitsentgelte oder der Renten sowie Änderungen der Beitragssätze zur KV/PV und zur BA haben demgegenüber – anders als nach der früheren Nettolohnformel – keine Auswirkung mehr auf die Höhe der Rentenanpassung.

Gegenstand der Anpassung ist der aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost); er entspricht dem Monatsbetrag einer Rente für ein Jahr Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst in den alten bzw. in den neuen Ländern und einem Zugangsfaktor von 1,0 (also ohne Rentenabschläge).

Die Rentenanpassung erfolgt getrennt für die alten und die neuen Bundesländer; maßgebend ist die Entwicklung der (vorläufigen) Bruttoentgelte in den jeweiligen Gebieten, wie sie dem Statistischen Bundesamt bis Ende März des Anpas-

sungsjahres vorliegen. Bei den Veränderungsdaten des durchschnittlichen Beitragssatzes, des Altersvorsorgeanteils sowie des Rentnerquotienten handelt es sich demgegenüber um bundeseinheitliche Größen. Die Tabelle auf Seite 2 enthält die für die Ermittlung des AR_t bzw. $AR(O)_t$ zum 1. Juli 2005 maßgeblichen Werte.

Bruttoentgeltsteigerung

In den alten (neuen) Ländern ist die *Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer* (BLG-Summe/ArbN) im Jahre 2004 gegenüber dem Jahre 2003 nur um 0,12 Prozent (alte Länder) bzw. 0,21 Prozent (neue Länder) gestiegen. Der Bruttoentgeltfaktor der Rentenanpassungsformel (BE_{t-1}/BE_{t-2}) beträgt demnach 1,0012 (neue Länder: 1,0021).

Die vom Statistischen Bundesamt gelieferten Werte für die BLG-Summe/ArbN beinhalten sämtliche Entgeltbestandteile – so vor allem auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, nicht versicherungspflichtige Bezüge der Beamten



sowie Entgeltbestandteile, die beitragsfrei in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden. Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz legt § 68 Abs. 2 SGB VI fest, dass der Bruttoentgeltfaktor die Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte widerspiegeln soll. Hintergrund: Diese haben sich in den vergangenen Jahren schwächer entwickelt als die den jeweiligen Rentenanpassungen zu Grunde gelegten Werte der BLG-Summe/ArbN (Schaubild Seite 2).

Dieses neue Verfahren ist erstmals für die Rentenanpassung in 2006 anzuwenden – bei der Ermittlung des Bruttoentgeltfaktors für die diesjährige Anpassung spielt die Neuregelung also noch keine Rolle.

Die Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1$$

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert
BE_{t-1}	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
BE_{t-2}	=	Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld
AVA_{t-1}	=	Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
AVA_{t-2}	=	Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-1}	=	Durchschnittlicher Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
RVB_{t-2}	=	Durchschnittlicher Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
α	=	0,25

Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (30. Juni 2005)	26,13 €	22,97 €
Durchschnittliches Bruttoentgelt 2003 (BE _{t-2})	27.559 €	21.455 €
Durchschnittliches Bruttoentgelt 2004 (BE _{t-1})	27.591 €	21.499 €
Altersvorsorgeanteil 2003 (AVA _{t-2})	0,5 %	
Altersvorsorgeanteil 2004 (AVA _{t-1})	1,0 %	
Durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2003 (RVB _{t-2})	19,5 %	
Durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2004 (RVB _{t-1})	19,5 %	
Rentnerquotient 2003 (RQ _{t-2})	0,5320	
Rentnerquotient 2004 (RQ _{t-1})	0,5450	

Für die Bestimmung des Renten Anpassungssatzes ab 2006 sind die Werte des Statistischen Bundesamtes für BE_{t-2} mit folgendem Faktor zu gewichten:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3})$$

Für die Anpassung in 2006 bedeutet dies: Die BLG-Summe/ArbN des Jahres 2004 (BE_{t-2}) wird rechnerisch erhöht, weil der Wichtefaktor (BE₂₀₀₄ / BE₂₀₀₃) / (bBE₂₀₀₄ / bBE₂₀₀₃) größer als Eins ist, sofern – wovon auszugehen ist – der Anstieg der beitragspflichtigen Entgelte in 2004 (bBE) geringer ausfällt als die Steigerung der BLG-Summe/ArbN. Damit aber fällt der Bruttoentgeltfaktor niedriger aus – im Extremfall wäre er sogar negativ, was eine Kürzung des AR zur Folge hätte.

Für die Anpassung des Jahres 2006 wird sich nämlich folgende Entwicklung dämpfend auf den Bruttoentgeltfaktor und somit auch auf die Renten Anpassung auswirken: So, wie die gesetzliche Einschränkung der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung in 1999 zu einem deutlichen Anstieg der beitragspflichtigen Entgelte geführt hat (Schaubild), so wird die Wiederzulassung versicherungsfreier Nebenjobs und die Ausweitung geringfügiger Beschäftigung seit April 2003 die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in 2004 deutlich dämpfen – eventuell sogar sinken lassen. Die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist von rd. 4,1 Mio. im September 2002 über 5,8 Mio. (Mitte 2003) auf 6,9 Mio. Ende 2004 gestiegen.

«Riester-Faktor»

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende Altersvorsorgeanteil (AVA) ist mit den in der Tabelle ausgewiesenen Werten gesetzlich vorgegeben. Er steigt demnach seit dem Jahre 2002 in jährlichen Schritten um 0,5 Prozentpunkte auf schließlich 4,0 Prozent ab dem Jahre 2010; dadurch vermindert sich der Renten Anpassungssatz in den Jahren 2003 bis 2011. Erstmals zu berücksichtigen war der

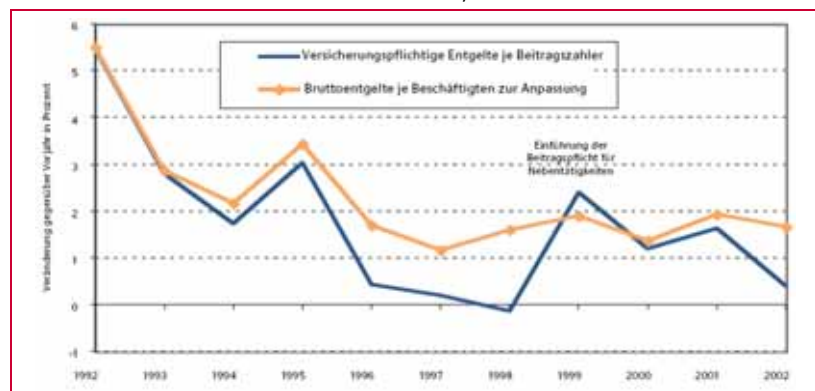
fiktive AVA für die Renten Anpassung zum 1. Juli 2003. Wegen der im Jahre 2004 willkürlich ausgesetzten Renten Anpassung wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass seine anpassungsmindernde Wirkung über den gesamten Zeitraum bis 2011 voll ausgeschöpft werden kann.

Jahr	AVA in v.H.
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,5 %
2008	3,0 %
2009	3,5 %
ab 2010	4,0 %

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wird damit begründet, dass allen Arbeitnehmern seit dem Jahre 2002 die staatlich geförderte private Altersvorsorge offen steht; die hierfür aufzuwendenden Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden RV-Beitrag – die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer.

Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner (in Form geringerer Rentensteigerungen) weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Rentenversicherungspflichtigen private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben (2004 waren es unter 20%). Selbst wenn sich – was nicht der Fall ist – kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Privatvorsorge eingelassen hätte, würde bei der Renten Anpassung so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2010 steigende Abgabenlast für Privatvorsorge trügen. Und: anpassungsmindernd berücksichtigt wird die Bruttobelastung – also ohne Abzug der staatlichen Fördermittel.

Der jahresdurchschnittliche Beitragsatz zur Rentenversicherung war in 2003 und 2004 gleich hoch und hat somit keinen Einfluss auf die Höhe des «Riester-Faktors». Für die Anpassung 2005 ergeben die zu berücksichtigenden Werte einen «Riester-Faktor» in Höhe von $(100 \text{ vH} - 1,0 \text{ vH} - 19,5 \text{ vH}) / (100 \text{ vH} - 0,5 \text{ vH} - 19,5 \text{ vH}) = 0,9938$



Quelle: Statistisches Bundesamt, VDR-Statistiken, eigene Berechnungen

Seit Anfang der 1990er Jahre haben sich die versicherungspflichtigen Entgelte schwächer entwickelt als die den jeweiligen Renten Anpassungen zu Grunde gelegte Brutto Lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Eine Ausnahme bildet das Jahr 1999 – ab April 1999 wurden in Folge einer gesetzlichen Neuregelung die beitragsfreien geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse stark eingeschränkt; Ergebnis war ein deutlicher Anstieg der versicherungspflichtigen Entgelte im Jahre 1999.

Quelle: Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme – Bericht der Kommission (Hrsg. BMGS), Berlin, August 2003, S. 102

Nachhaltigkeitsfaktor

Bei der diesjährigen Rentenanpassung ist erstmals auch der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor zu berücksichtigen. Seine Höhe wird maßgeblich bestimmt durch den Rentnerquotienten und den Parameter a .

Der *Rentnerquotient* (Kasten) drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern aus; von 2003 auf 2004 stieg der Quotient von 0,5320 auf 0,5450 – die Veränderungsrate war damit größer als Eins, wodurch der Wert $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$ negativ ausfällt (- 0,0244). Der Rentnerquotient wird sich infolge der Alterung der Gesellschaft über die kommenden Jahrzehnte weiter von Jahr zu Jahr erhöhen.

Über den *Parameter a* (= 0,25) wird die Veränderung des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors nur zu einem Viertel anpassungsmindernd berücksichtigt. Der Parameter a ist die eigentliche Stellschraube zur Beeinflussung der Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festsetzung auf den derzeitigen Wert ist einzig dem politisch gesetzten Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahre 2020 auf 20,0% und bis zum Jahre 2030 auf 22,0% zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, kann der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Rentenanpassungen für die Zukunft weiter reduzieren. So wenig es eine ökonomisch schlüssige Begründung für die genannte Grenzziehung beim Beitragssatz gibt, so wenig begründbar ist der für den Parameter a gesetzlich vorgegebene Wert.

Für die Anpassung 2005 errechnet sich ein Nachhaltigkeitsfaktor in Höhe von $(1 - 0,5450 / 0,5320) \times 0,25 + 1 = 0,9939$.

«Null-Anpassung» 2005

Der AR_{2005} ergibt sich aus der Multiplikation des Bruttoentgeltfaktors, des «Riester-Faktors» und des Nachhaltigkeitsfaktors mit dem bisherigen aktuellen Rentenwert: $26,13 \text{ €} \times 1,0012 \times 0,9938 \times 0,9939 = 25,84 \text{ €}$. Für die neuen Länder errechnet sich ein aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von $22,97 \text{ €} \times 1,0021 \times 0,9938 \times 0,9939 = 22,74 \text{ €}$.

Infolge stagnierender Löhne führt die Rentenanpassungsformel demnach zu einem sinkenden AR bzw. $AR(O)$ ab Juli 2005. Für einen solchen Fall sieht § 255e Abs. 5 SGB VI folgende Sicherung vor:

Der Rentnerquotient

Kern des von der so genannten «Rürup-Kommission» in ihrem Gutachten vom August 2003 vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Der Quotient drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentenempfängern und Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die nächsten Jahrzehnte zugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft somit die Rentenanpassungen dauerhaft und bis einschließlich 2011 auch noch zusätzlich zu den anpassungsmindernden Wirkungen des «Riester-Faktors». – Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Quotientenbildung auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	Alte BL	Neue BL	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2003 ¹	153.195.186	41.668.346	
Rentenvolumen 2004 ¹	155.254.867	42.200.680	
Standardrente 2003 ²	14.037,30	12.330,90	
Standardrente 2004 ²	14.110,20	12.403,80	
Äquivalenzrentner 2003 ³	10.913	3.379	14.292
Äquivalenzrentner 2004 ³	11.003	3.402	14.405
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2003 ⁴	127.404.198	20.265.123	
Beitragsvolumen 2004 ⁴	127.985.998	19.884.743	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2003 ⁵	5.642,91	4.724,85	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2004 ⁵	5.738,46	4.817,28	
Äquivalenzbeitragszahler 2003 ⁶	22.578	4.289	26.867
Äquivalenzbeitragszahler 2004 ⁶	22.303	4.128	26.431
Rentnerquotient⁷			
2003			0,5320
2004			0,5450

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro

² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro

³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.

⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro

⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlicher Beitragssatzes auf das endgültige bzw. vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dies beträgt für die alten bzw. neuen Länder 2003 28.938 € bzw. 24.231 € und 2004 29.428 € bzw. 24.704 €

⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.

⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

«Die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.»

Solange der Bruttoentgeltfaktor nicht kleiner als Eins ist, sind «Riester-Faktor» und Nachhaltigkeitsfaktor demnach nur insoweit anzuwenden, wie der bisherige AR bzw. $AR(O)$ nicht unterschritten wird.

Für den Anpassungstermin 1. Juli 2005 bedeutet dies: Der AR und der $AR(O)$ werden nicht erhöht – aber auch nicht gesenkt.

Bei sinkenden Löhnen und Gehältern (der Bruttoentgeltfaktor ist kleiner als Eins) sind der «Riester-Faktor» und der Nachhaltigkeitsfaktor ebenfalls nicht anzuwenden. In einem solchen Fall richtet sich die Rentenanpassung alleine nach der Bruttoentgeltentwicklung. Eine Kürzung der Bruttorenten ist nach geltendem Recht also nicht ausgeschlossen; sie kann allerdings nur dann Platz greifen, wenn Löhne und Gehälter sinken – und die Kürzung wäre begrenzt auf den Umfang des Rückgangs der Bruttoentgelte.

Nettorente

Gegenüber dem Bruttobetrag der Rente fällt deren *Zahlbetrag* (Nettorente) geringer aus. Die Bruttorente mindert sich um den hälftigen Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung (1,7% - für nach 1939 geborene Rentner ohne Kind: 1,95%) und den ab 1. Juli 2005 erstmals auch von Rentnern zu zahlenden zusätzlichen Beitragsatz zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9%; im Gegenzug sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, den allgemeinen Beitragsatz zum 1. Juli 2005 um 0,9%-Punkte zu senken, so dass eine zusätzliche Nettobelastung in Höhe von 0,45% der Bruttorente bei den Rentnern verbleibt.

	alte Länder	neue Länder
Bruttostandardrente (Juli 2005)		
	1.175,85 €	1.033,65 €
Veränderung (zu Juni 2005)		
	0,0 %	0,0 %
Nettostandardrente (Juli 2005)		
	1.067,08 €	938,04 €
Veränderung (zu Juni 2005)		
	- 0,5 %	- 0,5 %

Die Regelleistungen des SGB II

Hilfebedürftige erhalten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) als Regelleistung das so genannte Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) bzw. Sozialgeld (nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige). Die Höhe der monatlichen Regelleistung beläuft sich seit 01.01.2005 auf folgende Beträge:

	alte Länder ¹	neue Länder
Alleinstehende, Alleinerziehende (100%)	345 €	331 €
Erwachsene Partner jeweils (90%)	311 €	298 €
Kind bis 14 Jahre (60%)	207 €	199 €
Kind ab 14 Jahre (80%)	276 €	265 €

¹ einschließlich Berlin

Anrechenbares Einkommen oder Vermögen mindert die Zahlbetragshöhe in vollem Umfang. - Die volle Regelleistung (100%) wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändert. Dies gilt im übrigen auch für den Eckregelsatz der Sozialhilfe (SGB XII).

Alg II und Sozialgeld

Für April 2005 weist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) 3,46 Millionen Bedarfsgemeinschaften nach SGB II aus. In diesen Bedarfsgemeinschaften lebten insgesamt 6,31 Millionen Personen, die auf Alg II (4,67 Mio.) oder Sozialgeld (1,64 Mio.) angewiesen waren.

Mit dem Alg II bzw. dem Sozialgeld sollen der laufende monatliche Bedarf wie auch die bisherigen einmaligen Leistungen der Sozialhilfe

(z.B. Neuanschaffung von Haushaltsgeräten, Kleidung und dgl.) abgedeckt werden. In den Jahren, in denen keine Neubemessung der Regelleistung auf Grundlage der Daten der alle fünf Jahre durchzuführenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfolgt, wird die volle Regelleistung jeweils zum 1. Juli um den Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert ändert. Damit findet zum 1. Juli 2005 keine Erhöhung der SGB II-Regelleistungen statt.

Anpassungsfaktoren und Sicherungsklausel

Infolge der Sicherungsklausel können «Riester-Faktor» und Nachhaltigkeitsfaktor bei geringen Lohn- und Gehaltssteigerungen die ihnen im Rahmen der Anpassungsformel zugedachte Wirkung – nämlich die stetige Senkung des Rentenniveaus im Wege der Abkoppelung der Renten von der Entgeltentwicklung – nicht voll entfalten. Im Falle sinkender Entgelte und damit auch sinkender Renten ist zum Anpassungszeitpunkt eine Rentenniveausenkung sogar völlig ausgeschlossen.

Ihre volle Wirkung hätten die beiden Faktoren bei der diesjährigen Anpassung nur entfalten können,

wenn die Löhne und Gehälter im vergangenen Jahr um mehr als 1,26% (West wie Ost) gestiegen wären. Denn erst ab einer Entgeltsteigerung oberhalb dieser Schwelle hätten der AR bzw. AR(O) zum 1. Juli erhöht werden müssen.

Auf Grund des geringen Bruttoentgeltfaktors von nur 1,0012 in den alten und 1,0021 in den neuen Bundesländern schlugen «Riester-Faktor» und Nachhaltigkeitsfaktor jedoch nur zu knapp 10% (alte Länder) bzw. 17% (neue Länder) ihrer rechnerischen Wirkung rentenniveausenkend zu Buche. Auch in den kommenden Jahren dürfte

eine verhaltene Entgeltentwicklung die Wirkung der beiden Faktoren «bremsen». Damit aber könnte die Einhaltung der politisch willkürlich gesetzten Obergrenze für den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung – maximal 20% in 2020 und maximal 22% in 2030 – gefährdet werden.

Schon werden Stimmen laut, die die Abschaffung der Sicherungsklausel und damit de facto Bruttorentenkürzungen fordern – so etwa der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dieter Hundt, kurz vor dem «Job-Gipfel» Mitte März.

